

Lippischer



Staatsanzeiger

N^o 31

Montag, den 29. März

1920

Inhalt: Verordnung, betreffend den Handel mit Ferkeln und großen Schweinen, vom 24. März 1920.
S. 213.

Verordnung,

betreffend den Handel mit Ferkeln und großen Schweinen,
vom 24. März 1920.

Um die Versorgung des Lippischen Bedarfs an Ferkeln sicherzustellen und die Ausfuhr lippischer Ferkel aus dem Reichsgebiete zu erschweren, wird hiermit auf Grund der Verordnungen über die allgemeine Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915, über Fleischversorgung vom 27. März 1916 und über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 31. Dezember 1919 folgendes verordnet:

A. Ueber den Ferkelhandel.

1. Als Ferkel im Sinne dieser Anordnung gelten alle Schweine unter 25 Kilo Lebendgewicht, nüchtern gewogen.

Beim Verkauf von Ferkeln durch den Viehhalter darf der vom Reichswirtschaftsministerium jeweils bestimmte Höchstpreis nicht überschritten werden.

2. Der Absatz von Ferkeln an lippische Erzeuger, Mäster und mit Ausweiskarte des Kriegswirtschaftsverbandes versehene Händler ist frei, bedarf also keinerlei Erlaubnis. Der An- und Verkauf ist im Viehlataster vorschriftsmäßig zu buchen.

Die Regierung wird ermächtigt, solange das Land frei von Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche und Schweinepest ist, örtliche Ferkelmärkte versuchsweise wieder zuzulassen. Auf große Schweine und andere Tierarten als Pferde darf sich die Freigabe nicht erstrecken.

3. Die Ausfuhr von Ferkeln aus dem Staatsgebiete bedarf in allen Fällen der Genehmigung des R. W. B. Die handelsmäßige Ausfuhr ist bis zur Deckung des lippischen Eigenbedarfs, d. h. einstweilen bis zum 31. Mai 1920 der Regel nach zu versagen, jedenfalls aber vom Nachweise abhängig zu machen, daß die Ferkel im unbefallenen Reichsgebiete bleiben.

Bei allen übrigen Ausfuhrgeſuchen hat ſich der R. W. B. zu vergewiſſern, daß die Tiere zur Zucht oder Maſt im eigenen Betriebe des Käufers dienen ſollen.

4. Händlern ohne Ausweiſkarte iſt der gewerbmäßige An- und Verkauf von Ferkeln in und aus Lippe heraus verboten.

B. Ueber den Handel mit großen Schweinen.

1. Als Schweine im Sinne dieſer Anordnungen gelten Tiere mit 25 Kilo Lebendgewicht und darüber, nüchtern gewogen.

Für den Verkauf der Schweine zur Schlachtung gilt der vom Reichswirtschaftsministerium jeweils beſtimmte Richtpreis.

2. Große Schweine dürfen nur mit Zuſtimmung des R. W. B. abgeſetzt werden. Von dieſem Zwange befreit ſind excluſivlich

a) unmittelbare Verkäufe von einem an den anderen lippischen Schweinezüchter zu Zuchtzwecken im eigenen Betriebe,

b) die Ablieferungen an die Lippische Viehverwertungsgenoffenschaft zu Lage zur Erfüllung der Landeslieferung an Schlachtvieh in dem vom R. W. B. nach Maßgabe der Vorſchrift der Reichsfleiſchſtelle feſtgeſetzten Umfange und die Ablieferungen auf beſondere Schweinemastverträge an die L. W. G.

Der An- und Verkauf großer Schweine iſt vorſchriftsmäßig im Viehlataſter des Verkäufers und des Käufers zu verbuchen.

3. Die Ausfuhr von großen Schweinen aus Lippe iſt nur zur Erfüllung der auswärtigen Landeslieferungen an Schlachtvieh in dem vom R. W. B. nach Maßgabe der Vorſchrift der Reichsfleiſchſtelle feſtgeſetzten Umfange geſtattet. Außerdem darf der R. W. B. die Ausfuhr zu Zuchtzwecken geſtatten, nachdem er ſich vergewiſſert hat, daß die Tiere zur Zucht im eigenen Betriebe des Käufers dienen ſollen.

4. Die Vorſchrift über die Notwendigkeit des Transportscheines für große Schweine bleibt ausdrücklicly aufrecht erhalten.

5. Die ohne Zuſtimmung des R. W. B. veräußerten Schweine ſind zur Erfüllung der Schlachtviehumlage vorab heranzuziehen.

C. Ueber die Hauſſchlachtungen.

Das aus Hauſſchlachtungen gewonnene Fleiſch iſt nach wie vor der Rationierung für Selbſtverſorger unterworfen. Die Hauſſchlachtung darf deſhalb erſt dann erfolgen, wenn der Ortsvertreter der L. W. G. auf die an ihn zu richtende Anzeige die Rationierung veranlaßt und einen ſchriftlichen Ausweis darüber ausgeſtellt hat.

Der R. W. B. hat den genehmigten Verkauf von Schweinen im Gewicht von 50 Kilo und darüber zur Hauſſchlachtung der L. W. G. mitzuteilen. Bei ſolchen Schweinen iſt die Hauſſchlachtung nur zu geſtatten, wenn das Tier wenigſtens 6 Wochen in der eigenen Wiſtſchaft des ſchlachtenden Selbſtverſorgers gehalten worden iſt.

D. Strafbeſtimmungen.

Wer dieſen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach den Strafbeſtimmungen der eingangs erwähnten Verordnungen beſtraft.

Detmold, den 24. März 1920.

Lippisches Landespräſidium

El. Becker Neumann-Hofer Drake

Erſcheint regelmäßig am Mittwoch und Sonntabend, ſonſt nach Bedarf. Einrückungsgebühr 2,50 M. für die geſpaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Zeitung in Detmold. Gedruckt in J. Bögers Buchdruckerei in Detmold.